

Inhalt

04

Einleitung

11

DIGITALISIERUNG

20

BAUEN UND WOHNEN

33

ERNÄHRUNGS-WIRTSCHAFT

39

Fazit und Ausblick

05

CLEARINGVERFAHREN 2020

15

COVID-19-PANDEMIE

26

ARBEITSMARKT UND GESELLSCHAFTSRECHT

36

UNTERNEHMENS-STRAFRECHT 06

UMWELT-, KLIMA- UND RESSOURCENSCHUTZ

17

MOBILITÄT

30

WIRTSCHAFTSSTRATEGIEN DER EU

38

Die Clearingstelle Mittelstand im Landtag - Bericht des Mittelstandsbeirats NRW

Einleitung

Die mittelständische Wirtschaft stellt das wirtschaftliche Fundament Nordrhein-Westfalens dar. Mittelständische Unternehmen in NRW leisten einen wichtigen Beitrag für Wachstum, Beschäftigung, Ausbildung und Innovation.

Damit diese mittelständischen Unternehmen in der Lage sind, sich den vielfältigen Herausforderungen - wie der Energiewende und dem Klimawandel, der Globalisierung und dem digitalen Wandel sowie der Bewältigung der Covid-19-Pandemie, die derzeit die wohl größte Herausforderung darstellt – stellen zu können, bedürfen gesetzliche Regelungen einer mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung.

Zu diesem Zweck hat die Landesregierung im Jahre 2013 die Clearingstelle Mittelstand eingerichtet. Ihr gesetzlicher Auftrag besteht in der frühzeitigen Begutachtung von geplanten Vorhaben mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft.

Das Jahr 2020 stand in erheblichem Maße im Zeichen der Covid-19-Pandemie. Dies spiegelt sich auch in den durchgeführten Clearingverfahren wider – zum einen in den Stellungnahmen der beteiligten Dachorganisationen und zum anderen in den jeweiligen Voten der Clearingstelle Mittelstand zu den geplanten Vorhaben.

Im Mittelpunkt dieses Berichtsjahres stehen Rechtsetzungsakte aus den Bereichen Umwelt-, Klimaund Ressourcenschutz, Digitalisierung, Mobilität, Bauen und Wohnen, Arbeitsmarkt und Gesellschaftsrecht, sowie Ernährungswirtschaft, die die Clearingstelle Mittelstand Clearingverfahren unterzogen hat. Darüber hinaus hat sie die Eckpunkte zur Überbrückungshilfe im Kontext der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, EU-Wirtschaftsstrategien sowie den Vorschlag der Bundesregierung zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft überprüft.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr mittels Clearingverfahren überprüften Vorhaben beläuft sich auf 23 Vorhaben. Zudem wurden eine Vielzahl von Vorhaben seitens der Clearingstelle Mittelstand einer internen Relevanzprüfung unterzogen. In 9 Fällen haben die Ressorts die unterstützende Beratung im Rahmen der Feststellung der Mittelstandsrelevanz in Anspruch genommen. Die im Berichtsjahr durchgeführten Verfahren verteilen sich dabei auf 9 Landesvorhaben und 14 Bundes- oder EU-Vorhaben.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Clearingstelle Mittelstand liegt in der Beobachtung und Sichtung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben auf Bundesebene sowie im Lande NRW. So nimmt die Clearingstelle Mittelstand bei bekanntgewordenen Vorhaben bereits eine interne Relevanzprüfung vor, um auf dieser Basis aktiv auf die federführenden Ressorts zuzugehen und die Beauftragung eines Clearingverfahrens anzuregen. Durch diese Arbeit verfügt die Clearingstelle Mittelstand über ein breitgefächertes Lagebild der aktuellen Rechtsetzungsvorhaben sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Auf diese Erkenntnisse können die Fachressorts der Landesministerien zurückgreifen.

Die im Vergleich zu den vorherigen Jahren erneut gestiegene Anzahl durchgeführter Mittelstandsrelevanzprüfungen und Clearingverfahren zeigt deutlich, dass die Clearingstelle Mittelstand eine etablierte Prüf- und Beratungsinstitution für die Landesregierung ist, deren fachliche Expertise nachgefragt wird.

Clearingverfahren 2020

Das Mittelstandsförderungsgesetz NRW (MFG NRW) sieht eine Prüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung mit wesentlicher Mittelstandsrelevanz in einem frühen Stadium der Rechtsetzung gemäß § 6 Abs. 1 MFG NRW vor. Sofern eine Mittelstandsrelevanz festgestellt ist, folgt die Einleitung eines Clearingverfahrens.

Dabei ist grundsätzlich zwischen dem beratenden und dem förmlichen Clearingverfahren zu differenzieren. Die Verfahrensarten unterscheiden sich hinsichtlich des Reifegrades des zur Prüfung vorgelegten Vorhabenentwurfs und damit einhergehend auch hinsichtlich der das Verfahren einleitenden Stelle. Das beratende Clearingverfahren ist für eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Clearingstelle Mittelstand anhand von Eckpunkten bzw. eines ersten Referentenentwurfs durch das Fachressort vorgesehen. Ein förmliches Clearingverfahren wird durch den Beschluss der Staatssekretärskonferenz eingeleitet. Gegenstand der Prüfung ist ein unmittelbar vor seiner Beschlussfassung durch das Landeskabinett stehender Entwurf.

Die Clearingstelle Mittelstand unterstützt und berät die Landesressorts bei der Feststellung der Mittelstandsrelevanz. Hierbei werden einzelfallbezogen, insbesondere der Adressatenkreis, die gesetzgeberische Zielsetzung sowie die konkreten Regelungen einer näheren Betrachtung unterworfen.

Wie einleitend erwähnt, gehören nicht nur die durchgeführten und mit einer Stellungnahme abgeschlossenen Clearingverfahren zu den Tätigkeiten der Clearingstelle Mittelstand, sondern auch die Bearbeitung von zahlreichen Einschätzungsanfragen und Verträglichkeitsprüfungen (überwiegend im Bereich des Bundesrates), mit denen immer öfter kurzfristig Beratungsleistungen für das anfragende Ressort erbracht werden konnten.

Die von der Clearingstelle Mittelstand im Berichtszeitraum durchgeführten Mittelstandsverträglichkeitsprüfungen zu Gesetzen und Verordnungen sowie zu mittelstandsrelevanten EU-Strategien wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW, vom Ministerium der Justiz des Landes NRW, vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, vom Ministerium für Verkehr des Landes NRW sowie vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW beauftragt.



Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz ist ein nicht Um den ökologischen und ökonomischen Aspekten gleichermaßen Rechnung tragen zu können, sind mehr hinwegzudenkender Aspekt, der vielfach Eingang in gesetzliche Vorschriften findet. gerade kleine und mittlere Unternehmen auf technologieoffene Rahmenbedingungen angewiesen. Viele Unternehmen zeigen bereits auf den unterschiedlichsten Gebieten des Ressourcen-, Klima- und Die Clearingstelle Mittelstand hat im Berichtszeit-Umweltschutzes, dass Ökonomie und Ökologie raum zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sowie Nachhaltigkeit keine Gegensätze sind. Die des Landeswassergesetzes NRW, zum Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie, zum Ersten Entwicklung und Implementierung neuer, innovativer Produkte und Dienstleistungen bietet dabei Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshangerade für mittelständische Unternehmen erhebliche delsgesetzes und zum Entwurf einer Novelle des Wachstumspotentiale. Anderseits können solche Klimaschutzgesetzes NRW jeweils ein Clearing-Vorgaben gleichzeitig aber auch - nicht nur im verfahren durchgeführt. Hinblick auf den internationalen Wettbewerb – die Gefahr von bürokratischen Hürden und Belastungen mit sich bringen.

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW

Auftraggeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

Zeitraum:

18. Februar - 17. März 2020

Verfahrensart:

Förmliches Clearingverfahren (§ 6 Abs. 3 MFG NRW)

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung zielt darauf ab, die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Vorgaben des Koalitionsvertrages sowie die Hinweise aus dem Vollzug seit der Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) im Jahr 2016 umzusetzen.

Ziel ist es, wasserrechtliche Verfahren zu deregulieren und zu verschlanken, ohne dass der erforderliche Schutz der Gewässer und ihrer Ökologie sowie des Grundwassers gemindert wird.

Begrüßt wird von der Clearingstelle Mittelstand, dass der Gesetzesentwurf die Zielvorgaben aus dem Koalitionsvertrag weitestgehend umsetzt. Dies trägt zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen bei.

Positiv eingestuft hat sie zudem die Abkehr vom Grundsatz der Befristungen sowie vom pauschalen Rohstoffgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit sowie zur Erhöhung der Handlungsfreiheit.

Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

27. Februar - 09. März 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die sich aus der Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie ergebenden Vorgaben in deutsches Recht umzusetzen. Zudem enthält der Entwurf Verordnungsermächtigungen, die der Umsetzung der europäischen Einwegkunststoff-Richtlinie dienen. Weitere Zielsetzung ist es ferner, das Ressourcenmanagement zu verbessern sowie die Ressourceneffizienz zu steigern.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt den Ansatz, durch eine grundsätzliche 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben einen regulatorischen Gleichlauf herzustellen.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit hat sie sich für punktuelle Änderungen bzw. Klarstellungen in Bezug auf bestimmte Begriffsdefinitionen ausgesprochen. Sie hat zudem dafür plädiert, nicht gefährliche Abfälle von der in § 9 Abs. 2 KrWG verankerten Pflicht auszunehmen sowie davon abzusehen, eine Obhuts- und damit einhergehend eine Berichtspflicht für Erzeugnisse festzuschreiben.

Das Gesetz ist am 24. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Erstes Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

25. Mai - 08. Juni 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Der Gesetzesentwurf setzt mit der Erhöhung der Zertifikatspreise für Emissionen aus Brennstoffen ab dem 1. Januar 2021 die im Vermittlungsverfahren erzielte Einigung zwischen Bundesrat und Bundestag zu steuergesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes 2030 um. Gleichzeitig sieht er eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung für Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage mit besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen vor.

In ihrer Stellungnahme unterstreicht die Clearingstelle Mittelstand die Notwendigkeit einer Ausgestaltung, die die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen unter dem Strich nicht belastet. Sie begrüßt dabei die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, sieht hier jedoch mit Blick auf die Ergebnisse der Vermittlungsverhandlungen sowie die aktuelle Covid-19-Krise einige, konkret benannte Änderungsnotwendigkeiten.

Das Gesetz ist am 10. November 2020 in Kraft getreten.

Novelle des Klimaschutzgesetzes NRW

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

12. - 29. Oktober 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG NRW)

Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes NRW aus dem Jahr 2013 sollen die bisherigen nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele mit den aktuellen nationalen und internationalen Zielsetzungen in Übereinstimmung gebracht werden. Gleichzeitig soll durch das Gesetz der Beitrag NRWs zur Begrenzung der Erderwärmung normiert und ein Bekenntnis zum Übereinkommen von Paris abgegeben werden.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt in ihrer Stellungnahme diese Zielsetzung bzw. die Angleichung an die klimapolitischen Zielvorgaben des Bundes. Vor diesem Hintergrund sieht sie es als notwendig an, für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele die Wertschöpfungsketten der gesamten Wirtschaft zu berücksichtigen. Ferner hat sie dafür plädiert, im Gesetz Aussagen über die zukünftige Wirkung des existierenden Klimaschutzplans sowie die bestehenden klimapolitischen Beiräte zu treffen.

Sie hat angeregt, das Landesplanungsgesetz mit seinen Verweisen auf das Klimaschutzgesetz anzupassen und sich dafür ausgesprochen, das Klimaschutzaudit klar und umfassend zu definieren. Wichtig erscheint ihr zudem ein transparenter Umgang mit Erkenntnissen sowie eine entsprechende Konsultierung.

Ein überarbeiteter Entwurf befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung.



Geologiedatengesetz

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

10. - 21. Januar 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die staatliche Landesaufnahme des geologischen Untergrunds, die Datensicherung und Datenübermittlung sowie die spätere öffentliche Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten erstmals systematisch zu regeln.

Vorgesehen ist zudem eine Ausweitung der Anzeige- und Übermittlungspflicht für bestimmte Arten geologischer Untersuchungen.

Die Clearingstellte Mittelstand hat in ihrer Stellungnahme auf das hohe Risiko der Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch die vorgesehenen Veröffentlichungen von Daten hingewiesen. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel der Vermeidung unnötiger Belastungen für KMU hat sie sich für die Einführung des Once-Only-Prinzips bei der Übermittlung und Bereitstellung von Daten ausgesprochen.

Sie hat zudem für die Festschreibung einer allgemeinen Bagatellgrenze für Bodeneingriffe von weniger als 10 Metern geworben und die Verwendung eindeutiger Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den beabsichtigten Anzeige- und Informationspflichten sowie den geologischen Untersuchungen angemahnt. Abgeraten hat sie von einer Regelung, die die unaufgeforderte Übermittlung von Test- und Laboruntersuchungen an die Behörde vorsieht. Um dem Rechtsschutz in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen umfassend zu genügen, stellt sich aus ihrer Sicht die Verankerung einer Widerspruchsmöglichkeit als unumgänglich dar.

Das Gesetz ist am 30. Juni 2020 in Kraft getreten.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Sozialgesetzbuches

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

14. - 28. Januar 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Mit dem Gesetzesentwurf strebt die Bundesregierung eine Anpassung der gemeinsamen Regeln für die Sozialversicherung im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) an. Der Anpassungsbedarf ergibt sich aufgrund der zunehmenden Digitalisierungswege und -möglichkeiten in besonderer Weise für die beitragsund melderechtlichen Regelungen des SGB IV sowie für andere Sozialgesetzbücher, Sozialgesetze und Verordnungen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten in einer Stellungnahme zusammengefasst.

So weisen die Arbeitnehmerverbände u.a. darauf hin, dass es darauf ankomme, durch den Abbau von Hürden und die weitere Professionalisierung der Arbeit des Ärztlichen Sachverständigenbeirats wie auch der stärker und fest integrierten Einbeziehung der Sozialpartner sicherzustellen, dass Betroffene schneller zu ihrem Recht auf eine angemessene Entschädigung kommen.

Aus Sicht der Freien Berufe wird die Umstellung von einem papiergebundenen Antragsverfahren bei der Befreiung von der Versicherungspflicht auf ein elektronisches befürwortet. Als kritisch betrachtet wird indes die beabsichtigte Änderung der bisherigen Verfahrenspraxis hinsichtlich der Mitteilung des jeweiligen Versorgungsträgers über das Ergebnis eines Befreiungsverfahrens.

Das Gesetz wurde am 23. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Teilweise ist es bereits in Kraft getreten.

Gesetz zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsdienstleistungen

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

03. Februar – 18. März 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG NRW)

Die Landesregierung strebt mit diesem Gesetz den Aufbau eines zentralen "Wirtschafts-Service-Portals.NRW" (WSP.NRW) für Nordrhein-Westfalen an.

Ziel ist es, mit diesem Gesetz einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Digitalisierung sämtlicher wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen sowie die Grundlage für eine weitergehende Digitalisierung von Verwaltungsabläufen zu schaffen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzungen ausdrücklich begrüßt.

Zur Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit und Verbesserung der Funktionalität hat sie u.a. zur Weiterentwicklung des WSP.NRW die Einrichtung eines Beirates sowie die Entwicklung eines abgestimmten Beratungsangebotes unter Einschluss aller Behörden empfohlen.

Sie hat angeregt festzulegen, wie der technische Betrieb des Portals im Hinblick auf Beschwerden, Haftungsfragen, die Umsetzung von Sicherheitsvorgaben, die Anforderungen an eine gerichtsfeste Dokumentation und den Entzug einer erteilten Erlaubnis erfolgen soll.

Das Gesetz ist am 01. Juli 2020 in Kraft getreten.

COVID-19-Pandemie

Die Bewältigung der Covid-19-Pandemie und ihrer Folgen für die Wirtschaft gehörten im Berichtsjahr zu den zentralen staatlichen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen.

Hierunter sind nicht nur die Belastung für das Gesundheitswesen und die Einschränkungen im Alltag zu fassen, sondern auch die in Folge der notwendigen Einschränkungen des Wirtschaftslebens direkt und mittelbar verursachten wirtschaftlichen Einbrüche und Beschränkungen. Dieser größten volkwirtschaftlichen Krise seit der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2009 schnell entgegenzutreten war und ist dabei sowohl Aufgabe der Länder als auch des Bundes.

Diese pandemiebedingte Wirtschaftskrise betrifft im Gegensatz zu den letzten Krisen kleine und mittelständische Unternehmen im besonderen Maße, da diese vielfach nicht über die finanziellen Polster verfügen, um einen Einnahmeausfall bzw. erheblichen Einnahmeeinbruch über mehrere Monate abzufedern. Insofern gilt es von Seiten des Staates gerade in diesem Bereich unterstützend tätig zu werden.

Überbrückungshilfe NRW

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

23. Juni – 1. Juli 2020

Verfahrensart:

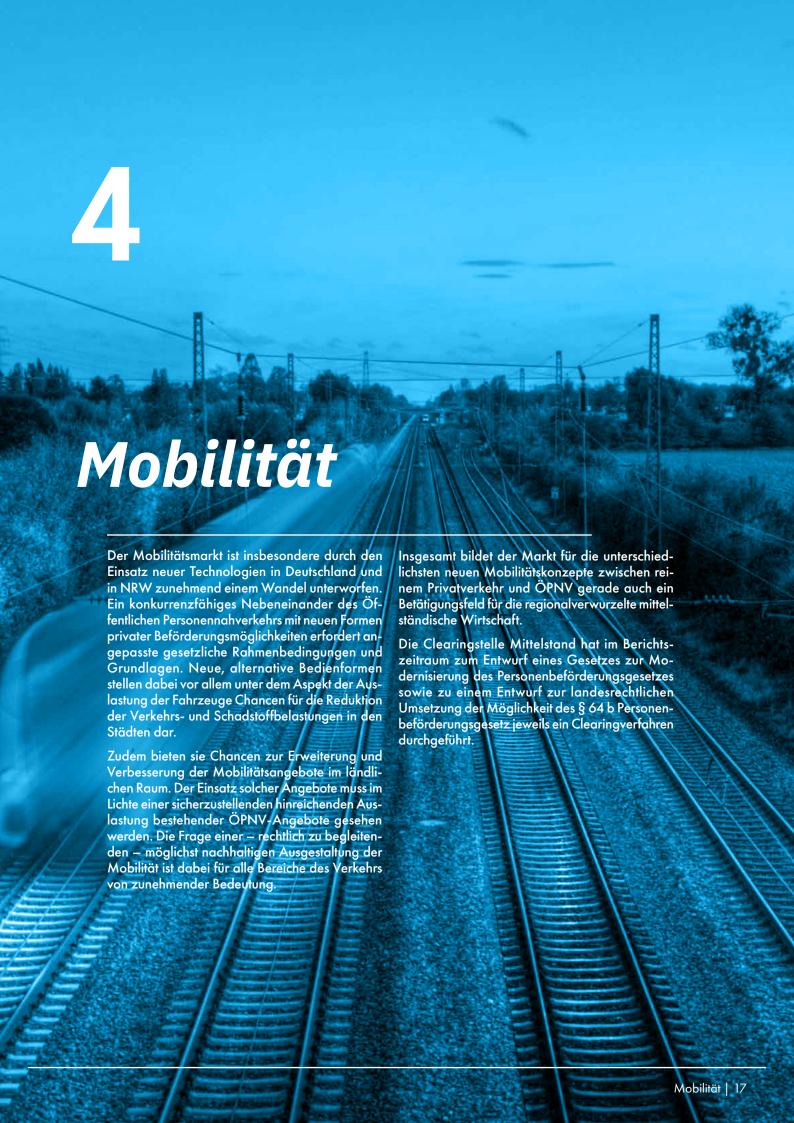
Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG NRW)

Mit den Eckpunkten für eine Überbrückungshilfe legt die Landesregierung insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen waren, für die Monate Juni bis August 2020 weitergehende Liquiditätshilfen fest. Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten zu einem Hinweispapier zusammengefasst.

Die Beteiligten begrüßen das Instrument der Überbrückungshilfe. Ihre Änderungsvorschläge und Anmerkungen beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte der Hilfe.

So hat IHK NRW u.a. darauf hingewiesen, dass es absehbar sei, dass die besonders betroffenen Branchen auch über den Förderzeitraum von Juni bis August 2020 hinaus auf Unterstützung angewiesen sein werden. IHK NRW und die Freien Berufe haben moniert, dass Gründungen, die nach dem 31. Oktober 2019 erfolgt sind, von der Überbrückungshilfe nicht erfasst sind.

Seitens der Arbeitnehmerverbände wurde gefordert, die Bewilligung dieser Hilfen für Unternehmen von einer Beschäftigungsgarantie abhängig zu machen.



Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts

Auftraggeber:

Ministerium für Verkehr des Landes NRW

Zeitraum:

20. November - 02. Dezember 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Mit dem Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts will die Bundesregierung im Wesentlichen Regelungen im Personenbeförderungsgesetz zum sachlichen Anwendungsbereich, zum Linienverkehr sowie zum Verkehr mit Taxen und Mietwagen anpassen.

Kernelement des Entwurfs ist die Einführung zwei neuer Verkehrsformen in Form des "Linienbedarfsverkehr" und des "gebündelten Bedarfsverkehr" als neue Gelegenheitsverkehrsform. Diese Änderungen sowie neue Regelungen zum Taxen- und Mietwagenverkehr sollen den geltenden Rechtsrahmen an die neuen Formen sowie die zunehmende Digitalisierung des Mobilitätssektors anpassen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Zielsetzung begrüßt, die Änderungen im Personenbeförderungsrecht so auszugestalten, dass zwischen den unterschiedlichen Beförderungsformen ein fairer Ausgleich gewahrt bleibt.

Mit Blick auf die Gewährleistung eines bedarfsgerechten und existenzfähigen Nebeneinanders der unterschiedlichen Mobilitätsangebote sowohl in Ballungszentren als auch im ländlichen Raum hat sie am bestehenden Gesetzesentwurf noch Änderungsbedarf gesehen. Im Sinne einer größeren Normenklarheit hat sie für eine verständlichere und klarere Ausgestaltung einer Reihe von vorgeschlagenen Normen plädiert. Um in Fällen von Mehrfachkonzessionen eine effektivere Kontrolle zu ermöglichen, hat sie dazu angeraten, in Bezug auf die Unterscheidbarkeit der Verkehrsformen Regelungen zu treffen.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung befindet sich derzeit in der Länderund Verbändeanhörung.

Nutzung der Regelungsmöglichkeit des § 64 b Personenbeförderungsgesetz

Auftraggeber:

Ministerium für Verkehr des Landes NRW

Zeitraum:

24. Januar - 11. März 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG NRW)

Auf Basis der bundesrechtlichen Regelungsmöglichkeit des § 64b Personenbeförderungsgesetz hat das Ministeriums für Verkehr NRW einen ersten Entwurf erarbeitet, den die Clearingstelle Mittelstand einer Überprüfung unterzogen hat.

In ihrer Stellungnahme hat sie das im Beteiligtenkreis vorliegende Meinungsbild dargelegt.

Aus Unternehmersicht muss sichergestellt werden, dass der Taxi- und Mietwagenverkehr nicht durch zu rigide Regelungen unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

Bauen und Wohnen Die Bau- und Wohnungswirtschaft ist für das so-Gleichzeitig hat der Gesetzgeber auch Fragen wohl mit urbanen Ballungszentren als auch mit der Errichtung, Bereitstellung und Sicherung von einer reichhaltigen denkmalgeschützten Bausubsbezahlbarem Wohnraum für die Bevölkerung im tanz geprägte NRW wirtschaftlich von erheblicher Blick. Bedeutung. Für diesen Wirtschaftszweig, der in Der Clearingstelle Mittelstand wurden das Gebesonderem Maße mittelständisch geprägt ist, bäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz, die besteht die Notwendigkeit bürokratiearmer und Mieterschutzverordnung NRW, das Denkmalrechtssicher umsetzbarer Rahmenbedingungen. schutzgesetz NRW, das Gesetz zur Änderung der Die gesetzgeberische Tätigkeit vollzieht dabei Landesbauordnung 2018 sowie das Wohnraumauch in diesem Bereich Entwicklungen hinsichtlich stärkungsgesetz zur Prüfung vorgelegt. des Klimaschutzes sowie des Einsatzes erneuerbarer Energien und der Elektromobilität nach. So stellen sich auch im Bereich des Bauen und Wohnens Fragen, wie und unter welchen Bedingungen eine möglichst flächendeckende Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge erfolgen kann. Gleiches gilt für das Verhältnis des Denkmalschutzes zu bautechnischen Klimaaspekten

und der Nutzung regenerativer Energieanlagen.

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

14. Februar - 05. März 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Mit dem Gesetzesentwurf zielt die Bundesregierung auf die Schaffung von Voraussetzungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich ab.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Zielsetzung begrüßt, sowie den damit einhergehenden Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors. Die Gebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und von diesen überwiegend genutzt werden, aus dem gesetzlichen Anwendungsbereich herauszunehmen, hat sie positiv bewertet.

Zur Vermeidung weitergehender Belastungen hat sie für die ausdrückliche Festschreibung plädiert, dass die Verpflichtung der Gebäudeeigentümer beim Zählpunkt endet. Zur Beschleunigung des Ladesäulenausbaus hat sie vorgeschlagen, die Förderrichtlinie für Elektrofahrzeuge auf teil-öffentliche Ladesäulen auszuweiten.

Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Mieterschutzverordnung NRW

Auftraggeber:

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW

Zeitraum:

02. April - 04. Mai 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG NRW)

Mit dem Entwurf einer Mieterschutzverordnung soll eine einheitliche Gebietskulisse der angespannten Wohnungsmärkte benannt werden, in der zukünftig mieterschützende Vorschriften zur Anwendung kommen sollen. Die Verordnung umfasst dabei die Bereiche Mietpreisbegrenzung, Kappungsgrenzenabsenkung sowie Kündigungssperrfrist, für die es bislang jeweils eigenständige Verordnungen gab.

Im Hinblick auf die in vielfältiger Weise von der Verordnung betroffene mittelständische Wirtschaft hat die Clearingstelle Mittelstand zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, die sich darstellenden Interessen in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen.

So müsse insbesondere auch die Vereinbarkeit von Wohnen und Arbeiten in den Blick genommen werden.

Die Verordnung ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten.

Denkmalschutzgesetz NRW

Auftraggeber:

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW

Zeitraum:

27. Mai - 10. Juli 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG NRW)

Mit dem Entwurf wird eine umfassende Novellierung des seit 1980 bestehenden Denkmalschutzgesetzes angestrebt. Dabei sollen den Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des Gesetzes, den internationalen Vorgaben sowie den Ergebnissen des Evaluierungsprozesses Rechnung getragen werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Stärkung der Eigentümerposition sowie die erstmalige ausdrückliche Erwähnung der zu berücksichtigenden Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit begrüßt.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten, zur Erhöhung der Rechtssicherheit sowie zur Beschleunigung hat sie eine Reihe von konkreten Änderungen im Gesetzestext vorgeschlagen. So hat sie u.a. dafür plädiert, die Zuständigkeit der Gemeinden als Untere Denkmalbehörden sowie die Benehmensherstellung zwischen diesen und den Landschaftsverbänden beizubehalten. Angeregt hat sie zudem, die Begriffe "engere Umgebung" und "Pufferzonen" zu konkretisieren sowie deren Regelungsreichweite klarzustellen.

Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

Änderung der Landesbauordnung 2018

Auftraggeber:

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW

Zeitraum:

09. September – 21. Oktober 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG NRW)

Mit der Novelle der Landesbauordnung sollen Angleichungen an die zwischenzeitlich weiterentwickelte Musterbauordnung vorgenommen werden. Dies betrifft die Regelungen zum Mobilfunkausbau sowie diverse Änderungen redaktioneller und inhaltlicher Art, um einen weiteren Gleichlauf des nordrheinwestfälischen Bauordnungsrechts mit der Musterbauordnung zu gewährleisten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die vorgesehenen Änderungen begrüßt, da sie bauordnungsrechtliche Prozesse und Abläufe gerade aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft vereinfachen und verfahrensbeschleunigend wirken können. Sie hat zudem die vorgesehene Streichung der Verpflichtung zum Einbau von Aufzügen bei Dachausbauten und -aufstockungen für den Fall der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum positiv bewertet. Dadurch erhöhe sich das Investitionsklima bei Dachausbauten und -aufstockungen.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten hat sie angeregt, näher benannte Begriffe zu konkretisieren. Sie hat sich zudem dafür ausgesprochen, die Möglichkeit zur Beauftragung von Prüfingenieuren für den Brandschutz lediglich auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken sowie die sich daraus ergebende Kostentragung eindeutig zu regeln.

Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Wohnraumstärkungsgesetz

Auftraggeber:

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW

Zeitraum:

15. September – 28. Oktober 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG NRW)

Mit dem Gesetzesentwurf der Landesregierung sollen Wohnraumverhältnisse in NRW – dort wo es notwendig ist – verbessert und die ordnungsgemäße Nutzbarkeit gesichert werden. Ziel ist es, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, stärker präventiv gegen Problemimmobilien einschreiten zu können und gezielter gegen die Verwahrlosung von Wohnraum vorzugehen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das sich im Beteiligtenkreis ergebende Meinungsbild in ihrer Stellungnahme dargestellt.

Die Unternehmerverbände haben in Bezug auf Regelungen zu den Mindestanforderungen von Unterkünften angemerkt, dass durch diese mit erheblichen Belastungen und Bürokratie für Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen, gerechnet werden müsse.

Die Arbeitnehmerverbände haben den Gesetzesentwurf als längst überfälligen Schritt, um die Situation von besonderen Beschäftigungsgruppen zu verbessern, eingestuft. So wurde darauf hingewiesen, dass gerade für alle "mobilen Beschäftigten" die Unterkunft in Deutschland eine große Rolle spiele, da diese vielfach von Arbeitgebern direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.

Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Arbeitsmarkt und Gesellschaftsrecht Kleine und mittelständische Unternehmen sind Die Clearingstelle Mittelstand hat im Berichtsjahr in Nordrhein-Westfalen das volkswirtschaftliche sowohl das Gesetz zur Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie, die Sechste Verordnung zur Ände-Rückgrat sowohl im Hinblick auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Ausbildung als rung der Beschäftigungsverordnung als auch den auch hinsichtlich des Steueraufkommens. Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts einem Clearingverfahren Der Mittelstand als Jobmotor der Wirtschaft ist mit Blick auf die Belange der mittelständischen gerade auch unter Berücksichtigung des Fach-Wirtschaft unterzogen. kräftemangels in besonderem Maße darauf angewiesen, auf Arbeitskräfte aus der EU sowie aus Drittstaaten zurückgreifen zu können. In gleichem Maße sind sowohl bestehende Unternehmen als auch Gründer auf handhabbare und klar ausgestaltete gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen angewiesen, die die eigene Unternehmensgründung und Führung wie auch die geschäftlichen Beziehungen zu anderen Unternehmen rechtssicher ermöglichen.

Gesetz zur Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

27. Februar - 09. März 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die sich aus der Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ergebenden Vorgaben in das deutsche Recht umgesetzt werden.

Vorgesehen sind Änderungen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrer Stellungnahme insbesondere zur Vermeidung zusätzlicher bürokratischer Belastungen unter Benennung konkreter Änderungsvorschläge eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie empfohlen.

Ferner hat sie angeregt, die Entsende- und Beschäftigungszeiten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, bei der Berechnung der Langzeitentsendung unberücksichtigt zu lassen. Sie hat sich bei der vorgesehenen Ausnahme für Auslandseinsätze ohne Dienstleistungserbringung für Dritte zudem für eine Streichung der Zeitbeschränkung ausgesprochen.

Das Gesetz ist am 30. Juni 2020 in Kraft getreten.

Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

03. - 14. September 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Der Verordnungsentwurf zielt darauf ab, die in § 23 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung vorgenommene Befristung der sogenannten "Westbalkanregelung" bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern. Gleichzeitig soll eine kalenderjährige Kontingentierung auf 25.000 Zustimmungen festgeschrieben werden.

Die Regelung ermöglicht es Arbeitgebern, Arbeitskräfte aus den Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien unabhängig von ihrer formalen Berufsqualifikation und zur Ausübung jeder Beschäftigung im Inland einzustellen. Insbesondere Arbeitgeber des Bau- und Gastgewerbes nutzen diese Regelung bislang intensiv.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Verlängerung der sog. Westbalkanregelung begrüßt. Zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Unternehmen und zur Gewährleistung einer nachfrageorientierten Einstellung hat sie sich für einen Verzicht in Bezug auf die beabsichtigte kalenderjährige Kontingentierung ausgesprochen. Zur Beschleunigung von Verwaltungsprozessen hat sie zur Digitalisierung angeraten.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

27. November – 08. Dezember 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Durch eine Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, insbesondere der Regelungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), wird eine Nachvollziehung der Rechtsprechung und der Rechtspraxis im Bürgerlichen Gesetzbuch mit dem Ziel angestrebt, die Regelungen für die GbR an die praktischen Bedürfnisse von Gesellschaften und Gesellschaftern anzupassen.

Dabei soll zukünftig für die GbR nicht nur das Leitbild einer auf Dauer angelegten Gesellschaft mit eigenen Rechten und Pflichten, sondern auch grundsätzlich für die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch die Gesellschafter zugänglich gemacht werden. Weiteres Kernstück der Neuregelung ist die Einführung eines freiwilligen Gesellschaftsregisters für GbR. Darüber hinaus ist ein modernes, im Grundsatz dem aktienrechtlichen Anfechtungsmodell folgendes Beschlussmängelrecht vorgesehen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt das Ziel, das Personengesellschaftsrecht auch mit Blick auf die durch die Rechtsprechung geprägte Rechtsanwendung zu modernisieren und damit die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu stärken. Mit Blick auf die hohe Bedeutung der GbR für Kleingewerbetreibende und Gründer plädiert sie für eine möglichst niedrigschwellige Regelungsgestaltung, die eine einfache Gründung und Führung der Gesellschaft ermöglicht. Neben diversen übergreifenden Änderungsanregungen zu dem Gesetzesvorschlag hat die Clearingstelle Mittelstand angeraten, von der Voraussetzung der Mitwirkung eines Notars bei der Eintragung in das Gesellschaftsregister abzusehen und durch ein niedrigschwelliges Verfahren zu ersetzen.

Der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz befindet sich derzeit in der Länder- und Verbändeanhörung.

Wirtschaftsstrategien der EU Ein funktionierender Binnenmarkt sowie die Geund bedienen sich dabei grenzüberschreitender währleistung der Freizügigkeit von Waren, Dienst-Liefer- und Wertschöpfungsketten. leistungen und Arbeitskräften sind entscheidende Die Clearingstelle Mittelstand hat im Berichtszeit-Faktoren, den Wohlstand des Export- und Industraum Clearingverfahren zur KMU-Strategie der rielandes Nordrhein-Westfalen zu sichern. EU sowie zu den EU-Strategien Umsetzung und In einer Zeit, in der sich die Europäische Union Durchsetzung der EU-Binnenmarktvorschriften großen Herausforderungen ausgesetzt sieht und und zum Abbau von Hindernissen für den Binnensich neu justiert, ist es gerade für den Mittelstand in markt durchgeführt. Nordrhein-Westfalen von grundlegender Bedeutung, dass die mittelständischen Belange im Zuge der wirtschaftspolitischen Strategien ausreichend Berücksichtigung finden. Viele mittelständische Unternehmen nutzen den EU-Binnenmarkt nicht nur als Heimatmarkt, sondern auch als Basis für globale Aktivitäten. Ungefähr die Hälfte aller exportierenden Mittelständler verkaufen ins innereuropäische Ausland 30 | Wirtschaftsstrategien der EU

KMU-Strategie der EU

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

15. - 20. April 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Mit der Strategie zielt die Europäische Kommission auf eine deutliche Erhöhung und Stärkung von KMU ab, die nachhaltige Geschäftspraktiken übernehmen bzw. digitale Technologien einsetzen.

Ziel ist es, Europa zu einem attraktiven Standort für die Gründung von Kleinunternehmen zu machen und diese sodann im Binnenmarkt wachsen und expandieren zu lassen.

Unter ausdrücklicher Begrüßung der angestrebten Zielsetzung hat die Clearingstelle Mittelstand betont, dass es unerlässlich ist, die Belastungen für die kleinen und mittleren Unternehmen zu verringern, ihnen in der Rechtsetzung mehr Gehör zu verschaffen sowie ihren Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten zu verbessern.

Mit Blick auf die zu bewältigende Wirtschaftskrise in Folge der Covid-19-Pandemie hat sie sich für eine aus ihrer Sicht unerlässliche Überarbeitung der KMU-Strategie ausgesprochen. Sie hat zudem dafür plädiert, gezieltere Impulse für eine stärkere Nachfrage an Dienstleistung und Waren sowie für die Bereitstellung einfacher Finanzierungsmöglichkeiten festzuschreiben.

EU-Strategien "Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen" sowie "Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften"

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

15. - 20. April 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Mit den Strategien "Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen" und "Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften" definiert die Europäische Kommission Hindernisse und benennt verschiedene Maßnahmen zum Zwecke der Unterstützung der europäischen Industrie beim Übergang zu Klimaneutralität und Digitalisierung.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Ziel, durch verschiedene Maßnahmen die Um- und Durchsetzung des Unionsrechts zur Vollendung des Binnenmarkts zu verbessern, begrüßt.

Unter Hinweis, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen darauf angewiesen sind, Zugang zu Finanzierungen zu erhalten und am digitalen und ökologischen Wandel teilzuhaben, hat sie sich für eine Neujustierung des Aktionsplans vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ausgesprochen.



Anderung des Verbraucherinformationsgesetzes und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

17. Dezember 2019 - 16. Januar 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz im Bundesrat zielt darauf ab, die Regelungen im Verbraucherinformationsgesetz und im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zu überprüfen, zu aktualisieren und aufeinander abzustimmen.

Ziel ist es, eine in sich konsistente gesetzliche Gesamtkonzeption zu schaffen und ein einheitliches Informationssystem zu installieren, welches Auskunft über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen enthält.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Systems begrüßt. Dadurch erhöhe sich die Rechtsicherheit und trage zu einer gesteigerten Gefahrenprävention bei. Im Detail hat sie angeraten, bei der weiteren Ausgestaltung auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten und Bagatellfälle deutlich von informationspflichtigen Tatsachen abzugrenzen. Sie hat ferner dafür plädiert, Unternehmen vor Veröffentlichung der Ergebnisse der amtlichen Überwachung ein Recht auf Anhörung bzw. eine Korrekturmöglichkeit einzuräumen. Sie hat zudem zur Installierung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkatalogs angeraten.

Der Bundesrat hat den Entschließungsantrag am 14. Februar 2020 beschlossen.

EU-Strategie für ein faires und gesundes Lebensmittelsystem

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

28. Mai - 05. Juni 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Mit dieser Strategie formuliert die EU-Kommission ihr Ziel nachhaltiger Lebensmittelsysteme, die in der Lage sind, gesunde Lebensmittel zu liefern und gleichzeitig den Landwirten und Fischern in der EU einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild des Beteiligtenkreises in einer Stellungnahme zusammengefasst. Diese haben in inhaltlich unterschiedlich gewichteten Stellungnahmen einerseits darauf hingewiesen, dass der verstärkte Schutz der Arbeitnehmer genauso wie die Schaffung eines einheitlichen Level Playing Field in der EU ebenso eine zentrale Rolle spielt, wie anderseits die Berücksichtigung der Unterschiede industrieller und handwerklicher Produktion.

Unternehmens-strafrecht

Die Möglichkeit der strafrechtlichen Sanktionierung von juristischen Personen und Personenverbänden existiert in den unterschiedlichsten Ausprägungen im Ausland seit längerem.

Dem deutschen Wirtschaftsstrafrecht ist eine strafrechtliche Sanktionierung oder Bestrafung von Unternehmen bislang fremd. Zur Frage eines "Unternehmensstrafrechts" oder "Verbandsstrafrechts" existiert in Deutschland eine seit längerem kontrovers geführte rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Diskussion.

Die streitbehafteten Fragen, die bereits zu den in der Vergangenheit von verschiedenen Seiten vorgelegten Entwürfen intensiv diskutiert wurden, drehen sich dabei vielfach um die eigentliche Zielsetzung eines Unternehmensstrafrechts.

So gilt ein Strafrecht, welches das Unternehmen selbst und nicht den die Tat konkret begehenden Täter bestraft, als höchst umstritten. Dies ist vor allem darin begründet, dass nach der deutschen Strafrechtsdogmatik ein schuldhaftes Verhalten ausschließlich von natürlichen Personen begangen werden kann.

In Folge des rechtsdogmatischen Neulandes einer Unternehmensstrafbarkeit kommt es ferner zu weitergehenden Folgeproblemen und Normkollisionen, die ebenfalls beantwortet werden müssen.

Ein erster Gesetzesentwurf vom Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013 scheiterte im Gesetzgebungsverfahren. Dem folgte im Jahr 2017 der sog. Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes der "Forschungsgruppe Verbandsstrafrecht" sowie im Jahr 2019 ein erster Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums.

Den im Berichtsjahr von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines "Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft" hat die Clearingstelle Mittelstand im Auftrag des Ministeriums der Justiz des Landes NRW einem Clearingverfahren unterzogen.

Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

Auftraggeber:

Ministerium der Justiz des Landes NRW

Zeitraum:

24. Juni - 10. August 2020

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW)

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, durch die Einführung eines Verbandssanktionengesetzes erstmalig die Möglichkeit festzuschreiben, Unternehmen, aus denen heraus kriminelle Handlungen begangen werden, selbst strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Neben der Erweiterung des Katalogs an möglichen Sanktionen für die Verbände und der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandstaten sieht das Gesetz insbesondere eine Abkehr vom Schuldprinzip sowie die Einführung des Legalitätsprinzips anstelle des Opportunitätsprinzips vor.

Die Clearingstelle Mittelstand hat vor dem Hintergrund der sich im Einzelnen ergebenden verfassungsrechtlichen Bedenken und offenen Fragestellungen, der empirisch nicht nachvollziehbaren Erforderlichkeit sowie des sich insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ergebenden erheblichen Belastungspotentials den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form abgelehnt.

Für den Fall der Weiterverfolgung des Vorhabens, hat sie eine Vielzahl von Anderungen vorgeschlagen, mit denen die Rechtssicherheit erhöht und die Belastungen insbesondere für die mittelständische Wirtschaft reduziert werden können.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung wurde nach Beteiligung des Bundesrates dem Bundestag zugeleitet. Eine Beratung hat noch nicht stattgefunden.

Die Clearingstelle Mittelstand im Landtag – Bericht des Mittelstandsbeirats NRW

Am 30. September 2020 fand die alljährliche Berichterstattung des Mittelstandsbeirates NRW über die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand sowie die Wirksamkeit der Clearingverfahren im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtages NRW statt.

Der stellvertretende Vorsitzende des Mittelstandsbeirates, Herr Andreas Ehlert, äußerte unter Hinweis, dass sich die Anzahl der durchgeführten Clearingverfahren auf ein stabiles jährliches Niveau eingependelt hat, den Wunsch, die Rolle der Clearingstelle Mittelstand für die Landespolitik weiter zu stärken.

Ein Weg dahin könne aus seiner Sicht die Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes sein. Wesentliche Regelungsaspekte seien die weitere Verbesserung von Verfahrensabläufen sowie die Verankerung eines Initiativrechts, welches der Clearingstelle Mittelstand die Möglichkeit gibt, in Bezug auf bestehende Regelungen Clearingverfahren anzustoßen.

Wirtschaftsminister Prof. Dr. Pinkwart betonte die Rolle der Clearingstelle Mittelstand als wichtiges Sprachrohr sowohl des nordrhein-westfälischen Mittelstandes als auch für den Gesetzgeber. Den Gedanken der Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes aufgreifend, die einen wichtigen Baustein im Kontext der regierungsseitigen Entfesselungsaktivitäten darstelle, stellte er die Straffung der Verfahren sowie die Erweiterung der Kompetenzen der Clearingstelle Mittelstand in Aussicht.

Durch die beabsichtigten Anpassungen des Mittelstandsförderungsgesetzes soll dem Mittelstand die Möglichkeit gegeben werden, sich mit seinen Belangen und Interessen bei den Entfesselungsbemühungen noch besser einbringen zu können.

Fazit und Ausblick

Auch wenn die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand in 2020 nicht in allen Bereichen den angedachten Verlauf genommen hat, ist insbesondere mit Blick auf die beträchtliche Anzahl von durchgeführten Verfahren sowie das Erreichen von insgesamt 100 durchgeführten Clearingverfahren seit ihrem Bestehen festzustellen, dass sie eine nicht mehr hinwegzudenkende Institution in NRW ist. Dieses hohe Maß an Beteiligung war dabei gleichzeitig geprägt durch eine Einbindung der Clearingstelle Mittelstand seitens der unterschiedlichsten Landesministerien und ihrer Fachressorts.

Für viele andere Bundesländer ist die Clearingstelle Mittelstand Vorbild. Das Land Niedersachsen hat – orientiert an der nordrhein-westfälischen Clearingstelle Mittelstand – im Jahr 2020 eine vergleichbare Institution eingerichtet.

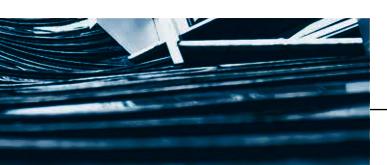
In Anbetracht des seitens der Regierungsfraktionen bekundeten Interesses, die Clearingstelle Mittelstand zu stärken, ist es beabsichtigt, das Mittelstandsförderungsgesetz NRW in Kürze zu novellieren.

Vorrangige Zielsetzung dieser geplanten Anpassung ist es, das Wirkungsfeld der Clearingstelle Mittelstand zu erhöhen.

Neben der Verbesserung der Verfahrensabläufe soll die Clearingstelle Mittelstand in Einzelfällen auch auf Anforderung zu bereits bestehenden Rechtsvorschriften tätig werden können, wenn diese eine besondere Relevanz für die mittelständische Wirtschaft aufweisen.

Aus Sicht der Beteiligten der Clearingstelle Mittelstand könnte durch eine Ausweitung der Prüfmöglichkeit auf weitergehende Regelungswerke, Pläne, Programme und Strategien, die für den Mittelstand von Belang sind, die Schaffung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Insbesondere auch mit Blick auf diese geplanten Änderungen beabsichtigt die Clearingstelle Mittelstand, die im Jahr 2019 durchgeführten und im Berichtsjahr pandemiebedingt ausgesetzten Informationsveranstaltungen zu ihrer Arbeitsweise sobald wie möglich wieder aufzunehmen.



Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 9-0 info@clearingstelle-mittelstand.de www.clearingstelle-mittelstand.nrw

Gestaltung: Gregor Baldrich *_ mus-design.de* Bilder: pixabay, Seite 30 *_* © Marco Ammon (Clubfan22) / CC-BY-SA-4.0

Stand: 12/2020